

Stadtgemeinde Bärnbach

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBI. Nr. 65/2004 i.d.F. LGBI 68/2025, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.F. BGBl. I Nr. 128/2024, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Bärnbach erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Bärnbach anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Bärnbach eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Bärnbach im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen und eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bärnbach

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer / von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Bärnbach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Samm lung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) der KG Piberegg sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter der Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen.
- (2) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) außerhalb der KG Piberegg sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter gemäß § 8 einzubringen.

- (3) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter in den Abfallsammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (4) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (5) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (6) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg abzugeben.
- (7) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg oder in der Problemstoffsammelstelle, Gewerbepark 2-6, 8572 Bärnbach (Bau und Wirtschaftshof) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. in den Fällen von sonstigen Nutzungseinheiten (Betriebsstätten) zusätzlich mit 5, 8,5, 15 und 30 m³ Containern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter auf Basis einer 4-wöchigen Abfuhr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 390 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 390 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Bärnbach diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Der Ort der Abholung der Abfallsammelbehälter ist so zu bestimmen, dass er den Schnittpunkt der öffentlichen Straße mit der jeweiligen Privatstraße bildet. Die Festlegung hat unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der technischen Möglichkeiten der öffentlichen Abfuhr zu erfolgen.
- (8) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur so weit gefüllt werden, als der Deckel geschlossen bzw. ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und / oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 10 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Bärnbach von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Bärnbach Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Stadtgemeinde Bärnbach werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt (siehe Anhang I):
 1. Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
 2. Altstoffsammelzentrum Piberegg Sonnseite
 3. Altstoffsammelzentrum Piberegg Freisinggraben
 4. Mobile Problemstoffsammelstelle, Gewerbepark 2-6, 8572 Bärnbach (Bau und Wirtschaftshof)
 5. Medizinische Abfälle, Apotheke Piberstraße 4, 8572 Bärnbach
- (5) Die Öffnungszeiten werden auf der Amtstafel (auch über die Webseite) und in der Stadtzeitung kundgemacht.

§ 8

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart

unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 oder 1100 Liter. Das Behältervolumen darf 540 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

- (2) In die Sammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Für die Liegenschaften gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt alle 2 Wochen eine Zwischenabfuhr (Behältergröße > 240 L). Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Für die Liegenschaften gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt alle 2 Wochen eine Zwischenabfuhr (Behältergröße > 240 L). Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in der Sammelstelle gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1 wobei jedem Haushalt eine Bürgerservicecard ausgestellt wird über die pro Jahr 300 kg Sperrmüll kostenlos abgegeben werden kann. Eine Weitergabe der Bürgerservicecard ist nicht gestattet.
- (7) Die Übernahme des Grünschnitts erfolgt ausschließlich in der Sammelstelle gemäß § 7 Abs. 4 Ziffer 1
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehricht

(1) Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

(1) In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg vom 02.12.2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll, Sperrmüll) und Straßenkehricht
 - a. Behandlung
 - Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 107, 8580 Köflach
 - b. Sortierung und Splitting
 - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz
 - c. Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung
 - SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - Thermo Team Alternativbrennstoff- verwertungs GmbH, 8461 Ehrenhausen
 - d. Thermische Abfallbehandlung
 - Energie AG Oberösterreich, 4860 Lenzing
 - ENAGES GmbH, Proleber Straße 4, 8712 Niklasdorf
 - Holcim (Österreich) GmbH, 8461 Ehrenhausen und Mannersdorf
2. Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)
 - a. Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- KOMEX Abfallentsorgungs GesmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
 - Kompostanlage Krammer, Niedergößnitz 15, 8591 Maria Lankowitz
 - U.M.S. Dienstleistungs- u. HandelsGmbH, Industriestraße West 10, 8501 Lieboch
- b. Anerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung/Biogaserzeugung)
- Keine Behandlungsanlage.
3. Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)
- a. Altglas (Nichtverpackungen)
- Das im Abfallwirtschaftsverband Voitsberg anfallende Flachglas wird von privaten Entsorgern gesammelt und zu diversen Verarbeitung gebracht.
- b. Altpapier (Nichtverpackungen)
- Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Fohnleiten.
 - Egger Entstörung GmbH, Wasserwerksgasse 5 8045 Graz
- c. Altmetalle (Nichtverpackungen)
- Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld/Strass
 - Schrottwolf GmbH., Finzenz-Muchitschstraße 14, 8020 Graz
 - Schaufler GmbH, Am Donauspitz 4, 3370 Ybbs
- d. Alttextilien (Nichtverpackung)
- KOMEX Abfallentsorgungs GmbH. Baumkirchnerstraße 3, 8580 Voitsberg
 - HUMANA People to People- Verein für Entwicklungszusammenarbeit, Perfektarstraße 83, 1230 Wien
- e. Altholz (Nichtverpackung)
- Blümel Umweltservice GmbH., Graden 84, 8593 Köflach

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der einer (den) genehmigten Behandlungsanlage(n) zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (5) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des mit 01.09.2025 in Kraft getretenen neuen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) StF BGBL. I. Nr. 5/2024 i.d.g.F. jeweils zu beurteilen und in weiterer Folge zu behandeln.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Bärnbach an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Unter Wohneinheit sind Nutzungseinheiten die für Wohnzwecke geeignet sind gemäß § 2 des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 78/2018 zu verstehen.
- (3) Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr für Wohneinheiten dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr wird gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 erhoben.
- (4) Für alle sonstigen Nutzungseinheiten die nicht Abs. 2 entsprechen, erfolgt die Berechnung der Grundgebühr je Betriebsstätte gemäß § 29 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idF. BGBl. Nr. 50/2025, wobei auch sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen sowie Ämter und Behörden) als Betriebsstätte gelten.
- (5) Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten dient die Anzahl der Betriebsstätten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr wird gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 1 erhoben.

§ 17

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr in den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wohneinheiten) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr in den Fällen des § 16 Abs. 4 (sonstige Nutzungseinheiten) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen sowie gewichtsbezogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
- (3) Die variable Gebühr in den Fällen des Abs. 1 wird auf Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen des Abfallbehälters im Kalenderjahr berechnet. Der Jahresbetrag der variablen Gebühr ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr pro Entleerung mit der Anzahl der durchgeführten Abfuhren im betreffenden Kalenderjahr. Dieser Jahresbetrag bildet den Basisbetrag für die Vorschreibung gemäß § 20 dieser Verordnung.

§ 18

Gebührenhöhen

(1) Wohneinheiten (je Nutzungseinheit)

1. Grundgebühr (jährlich) für
 - a. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) € 203,28
 - b. biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) € 74,67
2. Variable Gebühr (pro Entleerung je Behälter) für
 - a. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) – 120 L Behälter € 3,01
 - b. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) – 240 L Behälter € 6,02
 - c. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) – 770 L Behälter € 19,32
 - d. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) – 1100 L Behälter € 27,60
 - e. biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) - 120 L Behälter € 1,80
 - f. biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) - 240 L Behälter € 3,60
3. Zusätzliche Variable Gebühr (im Bedarfsfall je Sack) für
 - a. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) – 60 L Sack € 4,46

(2) sonstige Nutzungseinheiten (je Betriebsstätte bzw. sonstige Einrichtung)

1. Grundgebühr (jährlich) für

- a. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) € 163,39
- b. biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) € 163,39

2. Variable Gebühr (je bereitgestellten Behälter je Entleerung) für

- a. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) – 120 L Behälter € 3,55
- b. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) – 240 L Behälter € 5,29
- c. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) – 770 L Behälter € 22,26
- d. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) – 1100 L Behälter € 28,44
- e. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) – 5 m³ Container € 47,02
- f. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) – 8,5 m³ Container € 54,86
- g. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) – 15 m³ Container € 127,35
- h. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) – 30 m³ Container € 133,25

3. Zusätzliche Variable Gebühr (je entsorgter Menge in kg) für

- a. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) je kg € 0,234
- b. biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) je kg € 0,124

§ 19 **Mehrwertsteuer**

- (1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 20 **Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung**

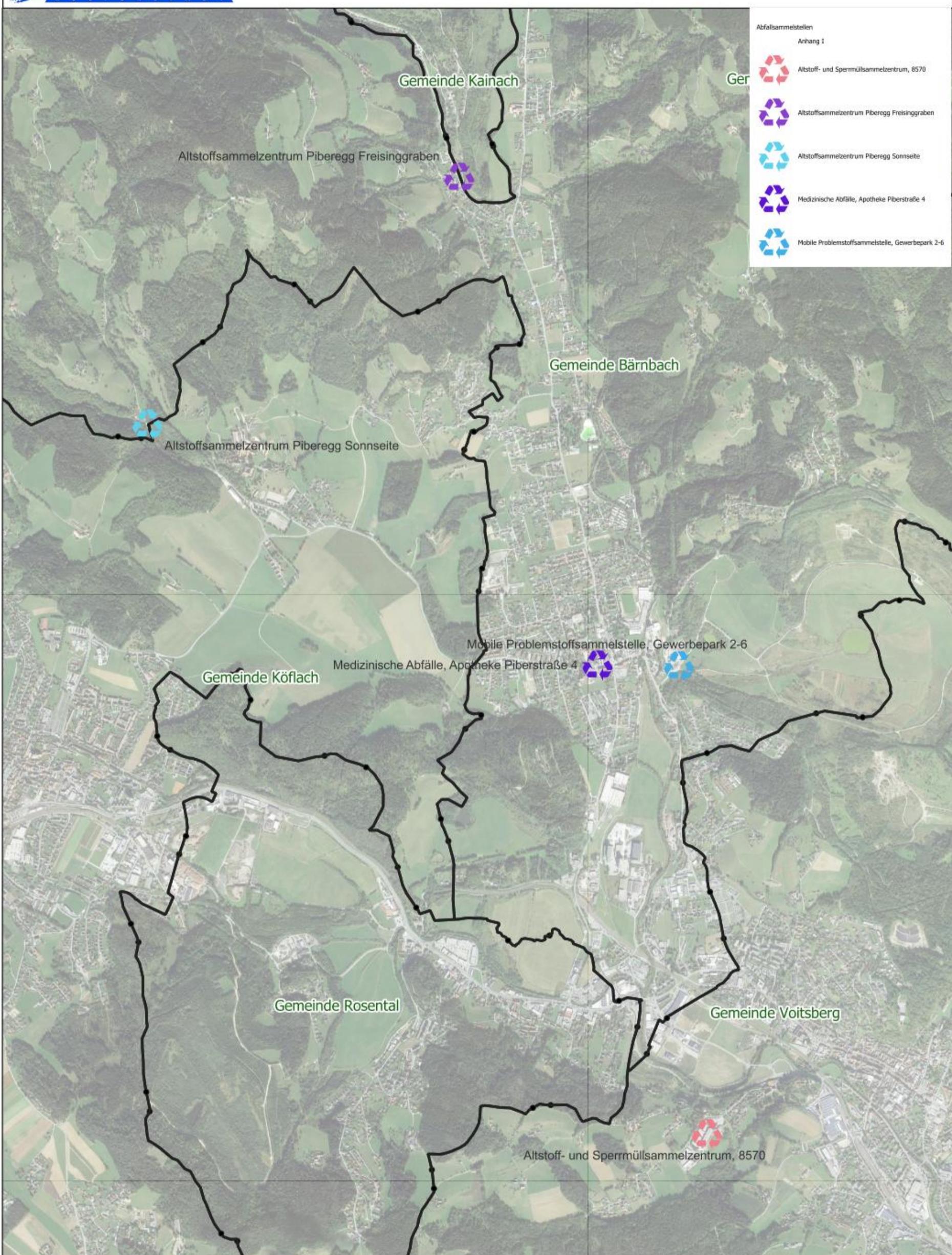
- (1) Sämtliche in § 18 Abs 1 (Wohneinheiten) angeführten Gebühren dieser Verordnung werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (2) Sämtliche in § 18 Abs 2 (sonstige Nutzungseinheiten) angeführten Gebühren dieser Verordnung werden monatlich aufgrund der tatsächlich anfallenden Gebühren (Abrechnungsmonat) mit dem letzten des darauffolgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Sämtliche Gebühren (§ 18) dieser Verordnung sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Im Jahr 2026 wird die Wertsicherung gemäß §71a Abs. 2 Stmk. GemO ausgesetzt, somit erfolgt die erstmalige Indexierung mit 1.1.2027.

§ 21 **Veränderungsanzeige**

Treten in Bezug auf § 16 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 22 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Bärnbach tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 15. Dezember 2015, rechtswirksam seit 1. Jänner 2016 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, mit 31.12.2025 außer Kraft.



Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen.
(c) der Stadtgemeinde Bärnbach



Maßstab: 1:20 000
erstellt am: 2025-10-09
erstellt von: Gapp Florian